



## Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Wangen bei Olten

### Die Bürgergemeindeversammlung

-- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup> --

beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

### § 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch bei der Bürgergemeinde um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

### § 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

### § 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Bürgergemeinderversammlung zuständig.

### § 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

### § 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen und können auf begründete Anfrage eingesehen werden.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200.- und maximal CHF 3'000.-  
Bei ausserordentlich hohem Bearbeitungsaufwand für ein Gesuch, verschuldet durch den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin, kann der Bürgerrat höhere Gebühren festlegen.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss von in der Regel 50% der Gesuchskosten (flexibel je nach deren Höhe) für Gebühren und Auslagen erhoben.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Wangen b. O. beschlossen am 1. 12. 2006.

Bürgergemeindepräsident:

Bürgergemeindegeschreiber:

Edi Baumgartner

Willy Schönenberger

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom (ohne Genehmigung).